



FEDERATION BANCAIRE DE L'UNION EUROPEENNE
BANKING FEDERATION OF THE EUROPEAN UNION
BANKENVEREINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

in Zusammenarbeit mit



EUROPEAN SAVINGS BANKS GROUP
GROUPEMENT EUROPEEN DES CAISSES D'EPARGNE
EUROPÄISCHE SPARKASSENVEREINIGUNG



EUROPEAN ASSOCIATION OF COOPERATIVE BANKS
GROUPEMENT EUROPEEN DES BANQUES COOPERATIVES
EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN

RAHMENVERTRAG FÜR FINANZGESCHÄFTE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ausgabe 2004

1. Zweck, Struktur, Auslegung

(1) Zweck, Anwendbarkeit Die nachfolgenden Bestimmungen (die „Allgemeinen Bestimmungen“) gelten für Finanzgeschäfte („Geschäfte“), die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte („Rahmenvertrag“) nach dem von der Bankenvereinigung der Europäischen Union („FBE“) veröffentlichten Muster abgeschlossen werden. Die Bestimmungen eines Rahmenvertrags finden Anwendung, soweit sie von den Parteien in die Bedingungen eines Geschäfts oder einer Kategorie von Geschäften zwischen ihnen einbezogen werden.

(2) Struktur Ein Rahmenvertrag besteht aus (i) einer von den Vertragsparteien als Grundlage für Geschäfte zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung (den „Besonderen Bestimmungen“), (ii) diesen Allgemeinen Bestimmungen, (iii) etwaigen Anhängen dazu („Anhänge“), die sich auf besondere Kategorien von Geschäften beziehen („Produktanhänge“) oder andere Fragen betreffen, und (iv) etwaigen Zusätzen zu den Produktanhängen („Zusätze“). Sind keine Besonderen Bestimmungen vereinbart, bilden diese Allgemeinen Bestimmungen (zusammen mit etwa anwendbaren Anhängen sowie den entsprechenden Zusätzen) einen Rahmenvertrag für alle Geschäfte, in deren Bedingungen sie einbezogen sind. Jeder Rahmenvertrag und die Bedingungen aller auf seiner Grundlage abgeschlossenen Geschäfte werden nachstehend zusammen der „Vertrag“ genannt.

(3) Auslegung Bei Unstimmigkeit zwischen verschiedenen Teilen des Vertrags haben (i) Anhänge Vorrang vor den Allgemeinen Bestimmungen, (ii) die Besonderen Bestimmungen Vorrang vor den Allgemeinen Bestimmungen und den Anhängen und (iii) die Bestimmungen eines einzelnen Geschäfts für dieses Geschäft Vorrang vor allen anderen Bestimmungen des Vertrags. Alle Verweise in diesen Allgemeinen Bestimmungen oder einem Anhang auf nummerierte

Textabschnitte beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, jeweils auf Abschnitte dieser Allgemeinen Bestimmungen bzw. des betreffenden Anhangs. Bestimmte im Vertrag verwendete Ausdrücke sind an den Stellen des Vertrags definiert, auf die das von der FBE im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bestimmungen veröffentlichte Verzeichnis definierter Begriffe verweist.

(4) Einheitlicher Vertrag Der Vertrag bildet ein einheitliches Vertragsverhältnis. Dementsprechend ist (i) die Übernahme und Erfüllung jeder Verpflichtung einer Partei aus irgendeinem Geschäft eine Gegenleistung für die von der anderen Partei auf Grund sämtlicher Geschäfte übernommenen und zu erfüllenden Verpflichtungen und (ii) sofern nichts anderes vereinbart ist, die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus irgendeinem Geschäft durch eine Partei eine Nichterfüllung des Vertrags insgesamt. Die Parteien verlassen sich bei Abschluss des Rahmenvertrags zwischen ihnen und eines jeden auf seiner Grundlage getätigten Geschäfts auf diese Grundsätze und betrachten diese als maßgeblich für ihre Risikobeurteilung.

(5) Änderung Eine Änderung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie ein geänderter oder neuer Anhang, den die FBE künftig bekannt gibt, kann zwischen den Parteien eines Rahmenvertrags dadurch Geltung erlangen, dass beide Parteien ihre Annahme in der von der FBE bezeichneten Form erklären.

2. Geschäfte

(1) Form Ein Geschäft kann mündlich oder auf jede andere Weise abgeschlossen werden.

(2) Bestätigung Nach Einigung der Parteien über ein Geschäft sendet jede Partei der anderen unverzüglich eine Bestätigung („Bestätigung“) des Geschäfts gemäß Nr. 8(1). Das Fehlen einer oder beider Bestätigungen berührt nicht die Wirksamkeit des Geschäfts.

3. Zahlungen, Lieferungen und zugehörige Begriffsbestimmungen

(1) Tag, Ort, Abwicklungsform Jede Partei erbringt die von ihr geschuldeten Zahlungen und Lieferungen jeweils zu den Zeitpunkten, an den Tagen und Orten und auf die Konten, die für das betreffende Geschäft vereinbart wurden, und in der für Zahlungen oder Lieferungen der betreffenden Art üblichen Form der Abwicklung. Jede Zahlung ist in der dafür vereinbarten Währung („Vertragswährung“), frei von sämtlichen Kosten und in am Fälligkeitstag frei verfügbaren Zahlungsmitteln zu leisten. Jede Partei kann ihr für den Empfang einer Zahlung oder Lieferung bestimmtes Konto durch Mitteilung an die andere Partei, die mindestens zehn Geschäftstage vor dem für die betreffende Zahlung oder Lieferung festgelegten Termin erfolgen muss, wechseln, es sei denn, die andere Partei widerspricht dem Wechsel aus beachtlichen Gründen und teilt dies rechtzeitig mit.

(2) Eigentumsübertragung, Rückübertragung von Wertpapieren

(a) Eigentumsübertragung Falls nicht anders vereinbart, bewirkt jede Lieferung oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten („Wertpapiere“) oder anderen Vermögenswerten (einschließlich die Derivategeschäften zugrunde liegenden Vermögenswerte) auf Grund des Vertrags seitens einer Partei an die andere die Übertragung des uneingeschränkten Eigentums an den Wertpapieren oder Vermögenswerten oder, falls am vereinbarten Lieferort üblich, einer Rechtsposition (wie etwa eines Miteigentumsanteils an einem Sammelbestand von Wertpapieren, der Berechtigung aus einem Treuhandverhältnis oder einer sonstigen Form des wirtschaftlichen Eigentums), die dem Eigentum gleichwertig ist und jeweils das uneingeschränkte Recht, über die Wertpapiere oder die Vermögenswerte zu verfügen, einschließt, und nicht lediglich die Bestellung eines Sicherungsrechts; die Verwendung der Ausdrücke „Sicherheiten“ oder „Ersetzung“ ist nicht als Indiz für eine gegenteilige Vereinbarung zu verstehen. Wer Wertpapiere oder Vermögenswerte überträgt, wird dementsprechend (i) kein Eigentum oder Miteigentum und kein Sicherungs- oder Verfügungsrecht hinsichtlich der Wertpapiere oder Vermögenswerte behalten und (ii) alle für deren volle Übertragung erforderlichen Schriftstücke ausfertigen. Sind auf den Namen lautende Wertpapiere zu übertragen, kann der Übertragungsempfänger über die erhaltenen Wertpapiere verfügen, bevor die Übertragung in das einschlägige Register eingetragen ist; hängt die Eintragung von einem Umstand ab, den der Übertragende nicht mit zumutbaren Mitteln beeinflussen kann, übernimmt der Übertragende keine Gewähr dafür, dass die Eintragung erfolgt.

(b) Rückübertragung von Wertpapieren Eine Verpflichtung, Wertpapiere zurückzuliefern oder zurückzuübertragen, ist als Verpflichtung zu verstehen, Wertpapiere derselben Art wie diese Wertpapiere zu übertragen. Wertpapiere sind von „derselben Art“ wie andere Wertpapiere, wenn Emittent, Gattung, Nennwert und verbrieft Rechte dieser Wertpapiere und der betreffenden anderen Wertpapiere übereinstimmen; sind die anderen Wertpapiere sämtlich eingelöst, währungsmäßig umgestellt, ausgetauscht, gewandelt, unterteilt oder zusammen gelegt worden oder Gegenstand einer Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung oder Aufforderung zur Einzahlung auf teilweise bezahlte Wertpapiere oder eines ähnlichen Vorgangs gewesen, ist

unter Wertpapieren „derselben Art“ die Menge an Wertpapieren, Geld und sonstigen Vermögenswerten (zusammen „Ersatzgegenstände“) zu verstehen, die als Folge des betreffenden Vorgangs an die Stelle dieser anderen Wertpapiere getreten sind (jedoch mit der Maßgabe, dass Ersatzgegenstände, für deren Erwerb ein Geldbetrag zu zahlen war, nur gegen Erstattung dieses Betrags zu übertragen sind).

(3) Voraussetzungen Jede Zahlungs- oder Lieferpflicht einer Partei setzt voraus, dass (i) in Bezug auf die andere Partei keine Vertragsverletzung und kein Ereignis, das durch Zeitablauf oder Benachrichtigung (oder beides) zu einer Vertragsverletzung werden kann, eingetreten ist und andauert und (ii) keine Kündigung des betreffenden Geschäfts wegen Änderung von Umständen erfolgt ist.

(4) Verrechnung von Zahlungen Falls beide Parteien am gleichen Tag andernfalls Zahlungen in derselben Währung auf Grund desselben Geschäfts zu leisten hätten, werden die beiderseitigen Zahlungsverpflichtungen automatisch miteinander verrechnet mit der Folge, dass nur die Partei, die den höheren Betrag schuldet, der anderen Partei den Unterschiedsbetrag zwischen den geschuldeten Beträgen zu zahlen hat. Die Parteien können vereinbaren, dass dieser Grundsatz für zwei oder mehr Geschäfte oder eine oder mehrere Kategorien von Geschäften oder dass er auch für gegenseitige Verpflichtungen zur Lieferung vertretbarer Vermögensgegenstände gleicher Gattung gilt. Wenn und so lange eine einheitliche Währung in verschiedenen Währungseinheiten ausgedrückt werden kann (wie z. B. die Euro-Währungseinheit und die nationalen Währungseinheiten nach den Grundsätzen für den Übergang zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion), findet der Grundsatz gemäß Satz 1 nur Anwendung, wenn beide Zahlungen in derselben Währungseinheit zu leisten sind.

(5) Verspätete Zahlung Leistet eine Partei eine Zahlung aus einem Geschäft an die andere Partei bei Fälligkeit nicht (und zwar ohne zur Zurückhaltung der Zahlung berechtigt zu sein), sind auf den ausstehenden Betrag (sowohl vor als auch nach einem Urteil auf Zahlung) auf Verlangen Zinsen in Höhe des Verzugsatzes für den Zeitraum vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag des Eingangs der Zahlung (ausschließlich) zu entrichten.

„Verzugsatz“ ist der höhere der beiden folgenden Sätze: (a) der Interbankensatz; (b) ein Satz in Höhe des Finanzierungsaufwands, der der anderen Partei entsprechend ihrer dahingehenden Bescheinigung für die Eindeckung des betreffenden Betrags entsteht, jeweils zuzüglich eines gegebenenfalls in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Zinsaufschlags.

„Interbankensatz“ ist der Interbanken-Angebotszinssatz, den erstklassige Banken einander für Tagesgeldanlagen am Zahlungsort und in der Währung des ausstehenden Betrags für jeden Tag, an dem Zinsen anfallen, in Rechnung stellen; dies ist, falls ein auf Euro lautender Betrag aussteht, der Satz in Höhe des von der Europäischen Zentralbank berechneten Euro Overnight Index Average („EONIA“).

(6) Geschäftstagerregelung Ist ein für Zahlungen, Lieferungen, Feststellungen, Bewertungen, Ausübung von Rechten sowie den Beginn oder das Ende eines Zeitraums vereinbarter Tag, der ein Geschäftstag sein soll, kein Geschäftstag, so sind Zahlungen und Lieferungen zu erbringen, Feststellungen und

Bewertungen vorzunehmen, Rechte auszuüben, und beginnt oder endet der Zeitraum je nach Wahl der Parteien für das betreffende Geschäft (a) am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag („Vorangehender“), (b) am unmittelbar folgenden Geschäftstag („Folgender“) oder (c) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, jedoch, falls dieser in den nächsten Kalendermonat fällt, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag („Folgender, Modifiziert“ oder „Modifiziert“); wurde keine Wahl getroffen, gilt Alternative (b).

(7) Geschäftstagsdefinition „Geschäftstag“ ist (a) für Zahlungen in Euro ein Tag, an dem alle für die Durchführung einer solchen Zahlung relevanten Teile von TARGET im Betrieb sind, (b) für Zahlungen in einer anderen Währung ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken an dem (oder den) für das betreffende Geschäft vereinbarten Ort(en) oder mangels einer Vereinbarung an dem Ort, an dem das maßgebliche Konto geführt wird, und, falls abweichend, im Hauptfinanzzentrum der Währung dieser Zahlung (falls es ein solches gibt) für den Geschäftsverkehr (einschließlich Zahlungen in der betroffenen Währung sowie Geschäften in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, (c) für Lieferungen von Wertpapieren, (i) falls ein Geschäft über ein Wertpapierabrechnungssystem abzuwickeln ist, ein Tag, an dem dieses System an dem Ort für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, an dem die Lieferung der Wertpapiere zu bewirken ist, und (ii) falls ein Geschäft auf andere Weise als gemäß (i) abzuwickeln ist, ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken an dem Ort, an dem die Lieferung der Wertpapiere zu bewirken ist, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, (d) für Lieferungen von anderen Vermögenswerten als Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken an dem Ort, an dem die Lieferung der betreffenden Vermögenswerte zu bewirken ist, bzw. ein sonstiger zwischen den Parteien in der Bestätigung des jeweiligen Geschäfts oder auf sonstige Weise vereinbarter Tag; (e) für Bewertungen ein Tag, an dem eine zeitnahe Bewertung auf Grundlage der vereinbarten Preisquelle vernünftigerweise durchführbar ist, und (f) für Kündigungen und sonstige Mitteilungen ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in der Stadt, die der Empfänger in der gemäß Nr. 8(1) angegebenen Anschrift genannt hat, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

(8) Marktwert „Marktwert“ ist für Wertpapiere zur jeweiligen Zeit am jeweiligen Tag (a) der Preis für diese Wertpapiere, der zu dieser Zeit über eine von den Parteien vereinbarte allgemein anerkannte Informationsquelle angezeigt wird und von dort erhältlich ist, und (b) mangels einer solchen Vereinbarung oder einer solchen Preisanzeige (i) falls die Wertpapiere an einer Börse notiert sind und die Notierung nicht ausgesetzt ist, ihr zuletzt an dieser Börse notierter Preis, (ii) falls die Wertpapiere nicht derart notiert sind, aber ihr Preis auf ihrem Haupthandelsmarkt an diesem Tag von einer Zentralbank oder sonstigen Stelle mit unbestrittenem Ansehen veröffentlicht oder öffentlich angezeigt wird, der zuletzt auf diese Weise veröffentlichte oder öffentlich angezeigte Preis und (iii) in jedem anderen Fall der Mittelwert der zu dieser Zeit an diesem Tag von zwei führenden Marktteilnehmern, die nicht Vertragspartei sind, festgestellten Geld- und Briefkurse für die Wertpapiere, und zwar in jedem der unter (a) und (b) aufgeführten Fälle zuzüglich der bis zu diesem Tag auf die Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen

(falls diese nicht in dem betreffenden Preis enthalten sind).

4. Steuern

(1) Quellensteuern Ist oder wird eine Partei verpflichtet, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen Betrag auf Grund von Steuern oder sonstigen Abgaben abzuziehen oder einzubehalten, wird sie an die andere Partei die zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die andere Partei den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt dieser Zahlung zugestanden hätte, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht im Fall einer Auferlegung oder Erhebung der Steuern oder Abgaben (a) durch den Staat (oder eine Steuerbehörde des Staates oder in dem Staat), in dem sich die Verbuchende Niederlassung des Zahlungsempfängers (oder, falls dieser eine natürliche Person ist, sein Wohnsitz) befindet, oder im Auftrag oder für Rechnung dieses Staates oder einer solchen Steuerbehörde, (b) unmittelbar oder mittelbar auf Grund einer Verpflichtung aus einem diesen Staat als Vertragspartei bindenden zwischenstaatlichen Vertrag, oder aus einer auf einem solchen Vertrag beruhenden Verordnung oder Richtlinie, oder (c) wegen des Umstands, dass der Zahlungsempfänger seine Verpflichtung nach Nr. 10(4)(b) nicht erfüllt hat.

(2) Urkundensteuern Vorbehaltlich Nr. 10(2) zahlt jede Partei alle etwa in Bezug auf den Vertrag anfallenden Stempel-, Urkunden- oder ähnlichen Steuern und Abgaben („Urkundensteuern“), die ihr in dem Staat, in dem sich ihre Verbuchende Niederlassung bzw. ihr Wohnsitz befindet, auferlegt werden, und stellt die andere Partei von etwaigen Urkundensteuern frei, die in diesem Staat anfallen und der anderen Partei auferlegt werden, es sei denn, die Verbuchende Niederlassung der anderen Partei (oder, falls diese eine natürliche Person ist, ihr Wohnsitz) befindet sich ebenfalls in diesem Staat.

5. Zusicherungen

(1) Zusicherungen Jede Partei sichert der anderen mit Bezug auf den Tag, an dem sie einen Rahmenvertrag abschließt, und mit Bezug auf jeden Tag, an dem ein Geschäft abgeschlossen wird, Folgendes zu:

(a) Status Sie besteht wirksam nach dem Recht ihrer Gründung.

(b) Unternehmensinterne Maßnahmen Sie ist dazu befugt, den Vertrag auszufertigen und auszuhändigen und ihre daraus entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(c) Kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften Die Ausfertigung, Aushändigung und Erfüllung des Vertrags verstoßen nicht gegen irgendwelche für die Partei geltenden Rechtsvorschriften, Urteile oder behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder gegen Bestimmungen ihrer Satzung oder Gründungsurkunde.

(d) Genehmigungen Alle von ihr bezüglich des Vertrags einzuholenden behördlichen und sonstigen Genehmigungen sind eingeholt sowie in vollem Umfang wirksam.

(e) Rechtsverbindlichkeit Ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag sind rechtmäßig, wirksam und bindend.

(f) Beendigungsgründe Weder eine Vertragsverletzung noch ein Ereignis, das durch Zeitablauf oder Benachrichtigung (oder beides) zu einer Vertragsverletzung werden kann, noch, soweit ihr bekannt, eine Änderung von Umständen ist in Bezug auf sie eingetreten und dauert noch an.

(g) Rechtsstreitigkeiten Gegen sie ist keine Klage und kein sonstiges Verfahren vor einem Gericht, Schiedsgericht oder Schiedsrichter oder einer staatlichen oder sonstigen Behörde anhängig oder nach ihrer Kenntnis angedroht, die bzw. das die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Bindungswirkung des Vertrags oder seine Durchsetzbarkeit ihr gegenüber oder ihre Fähigkeit, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, voraussichtlich beeinträchtigt.

(h) Eigenverantwortlichkeit Sie hat die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Einschätzung der Vorteile und Risiken eines jeden Geschäfts und verlässt sich insoweit nicht auf die andere Partei.

(i) Sicherheiten Sie hält das unbeschränkte Eigentum an den der anderen Partei im Rahmen des Vertrags als Sicherheitsleistungen übertragenen Wertpapieren, und die betreffenden Wertpapiere sind frei von jeglichen Pfandrechten, Sicherungsrechten sowie sonstigen Rechten, die das Recht der anderen Partei, frei über die betreffenden Wertpapiere zu verfügen, beschränken könnten.

(2) Geltung für den Garanten Hat ein in den Besonderen Bestimmungen als Garant genannter Dritter (ein „Garant“) in einer in den Besonderen Bestimmungen bezeichneten oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbarten Urkunde eine Garantie oder sonstige Kreditsicherheit („Garantie“) für Verpflichtungen einer der Parteien aus dem Vertrag gegeben, beziehen sich die Zusicherungen, die diese eine Partei nach Absatz 1 (a) bis (h) über sich und den Vertrag abgegeben hat, entsprechend auch auf den Garanten und die Garantie.

6. Beendigung

(1) Beendigung wegen Vertragsverletzung

(a) Vertragsverletzung Jedes der nachstehend bezeichneten Ereignisse stellt, wenn es in Bezug auf eine Partei eintritt, eine Vertragsverletzung („Vertragsverletzung“) dar:

(i) Unterlassene Zahlung oder Lieferung Die Partei erbringt eine Zahlung oder Lieferung auf Grund des Vertrags bei Fälligkeit nicht, und diese Säumnis dauert drei Geschäftstage nach dem Tag an, an dem sie der Partei mitgeteilt worden ist.

(ii) Unterlassene Leistung oder Rückgewähr von Sicherheiten Die Partei versäumt es, eine Sicherheitsleistung, die sie nach dem Vertrag zu erbringen oder zurückzugewähren hat, bei Fälligkeit zu erbringen bzw. zurückzugewähren.

(iii) Sonstige Nichterfüllung Die Partei kommt einer anderen Verpflichtung aus dem Vertrag bei Fälligkeit nicht nach, und diese Säumnis dauert dreißig Tage nach dem Tag an, an dem sie der Partei mitgeteilt worden ist.

(iv) Unrichtige Zusicherung Eine von der Partei im Vertrag gegebene Zusicherung erweist sich als in dem

Zeitpunkt, für den sie abgegeben wurde, unrichtig, und die andere Partei gelangt zu der Überzeugung, dass das Verhältnis von Risiken und Vorteilen aus dem Vertrag infolge dessen (oder infolge der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, über die sie unrichtige Angaben gemacht hat) zu ihrem Nachteil wesentlich verändert ist.

(v) Vertragsverletzung bei Relevanten Geschäften Die Partei leistet, sofern die Parteien in den Besonderen Bestimmungen Geschäfte („Relevante Geschäfte“) bezeichnet haben, auf die diese Nr. 6(1)(a)(v) Anwendung findet, eine Zahlung, die auf Grund eines Relevanten Geschäfts zu erbringen ist, nicht, und diese Säumnis (A) führt zur Liquidation oder vorzeitigen Beendigung dieses Relevanten Geschäfts oder zur vorzeitigen Fälligkeit der Verpflichtungen aus ihm oder (B) dauert nach dem letzten Zahlungstermin dieses Relevanten Geschäfts über die geltende Nachfrist hinaus (oder, wenn es keine solche Frist gibt, mindestens drei Geschäftstage lang) an, vorausgesetzt, dass die jeweilige Säumnis nicht auf Umständen beruht, die, wenn sie unter dem Vertrag eintreten würden, eine Änderung von Umständen im Sinne des Abs. 2(a)(ii) wären.

(vi) Verletzung anderer Verträge

Eine Zahlungsverpflichtung der Partei wegen aufgenommener Gelder (unabhängig davon, ob die Partei Haupt- oder Sekundärschuldner ist und ob die Verpflichtung auf einem oder mehreren Verträgen oder Erklärungen beruht) in Höhe eines Gesamtbetrages, der mindestens der maßgeblichen Kündigungsschwelle entspricht, ist (A) vor ihrer festgelegten Fälligkeit infolge eines in Bezug auf die Partei eingetretenen Vertragsverstoßes oder ähnlichen (wie auch immer bezeichneten) Ereignisses zur vorzeitigen Rückzahlung fällig oder kündbar geworden oder (B) mehr als sieben

Tage nach Fälligkeit unerfüllt geblieben, und die andere Partei hat, in jedem dieser Fälle, hinreichenden Grund zu Zweifeln daran, ob die Partei ihre finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen wird. „Kündigungsschwelle“ ist der in den Besonderen Bestimmungen in Bezug auf eine Partei als solcher genannte Betrag und mangels Nennung eines solchen Betrags ein Prozent des Eigenkapitals dieser Partei (d. h. der Summe aus Kapital, offenen Rücklagen und einbehaltenen Gewinnen, ermittelt nach den für die Partei geltenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, gemäß Ausweis im jeweils letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschluss).

(vii) Umwandlung ohne Übernahme Die Partei ist Gegenstand einer Umwandlung und der Rechtsnachfolger übernimmt nicht sämtliche Verpflichtungen der Partei aus dem Vertrag. „Umwandlung“ ist in Bezug auf die Partei eine Verschmelzung mit einer anderen Person, sei es durch Neugründung oder Aufnahme, oder eine Aufspaltung, oder eine Übertragung des gesamten oder fast des gesamten Vermögens auf eine andere Person oder eine Vereinbarung über eine solche Verschmelzung, Aufspaltung oder Übertragung; „Rechtsnachfolger“ ist die Person, die aus der Umwandlung hervorgeht oder die im Rahmen der Umwandlung die aufnehmende Gesellschaft oder der Übertragungsempfänger ist.

(viii) Insolvenzfall (1) Die Partei wird aufgelöst oder veranlasst einen Beschluss über ihre Auflösung (außer jeweils im Rahmen einer Umwandlung, die einen solventen Rechtsnachfolger entstehen oder bestehen lässt, (2) die Partei leitet ein Insolvenzverfahren gegen sich

selbst ein oder trifft eine unternehmensinterne Maßnahme mit dem Ziel der Ermöglichung eines solchen Verfahrens, (3) eine Behörde, ein Justizorgan oder eine Selbstregulierungsorganisation, die in einem Relevanten Staat für die Partei zuständig ist (eine „Zuständige Behörde“), leitet ein Insolvenzverfahren in Bezug auf die Partei ein; (4) eine Zuständige Behörde trifft auf Grund konkurs- oder insolvenzrechtlicher oder ähnlicher oder für die Geschäftstätigkeit der Partei maßgeblicher bank- oder versicherungsrechtlicher oder ähnlicher Vorschriften eine Maßnahme, die die Partei voraussichtlich daran hindert, ihre Zahlungs- oder Lieferpflichten aus dem Vertrag bei Fälligkeit zu erfüllen, (5) eine andere Person als, eine Zuständige Behörde, leitet ein Insolvenzverfahren gegen die Partei in einem Relevanten Staat ein und der darauf gerichtete Antrag (A) führt zu einer Insolvenzscheidungs- oder (B) wird nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem das Insolvenzverfahren einleitenden Antrag oder Vorgang verworfen oder suspendiert, es sei denn, die Einleitung des Verfahrens durch die betreffende Person oder unter den gegebenen Umständen ist offensichtlich unzulässig oder missbräuchlich, (6) die Partei ist im Sinne des für sie in einem Relevanten Staat geltenden Konkurs- oder Insolvenzrechts konkursreif oder insolvent, (7) die Partei überlässt der Gesamtheit ihrer Gläubiger ihr Vermögen oder vereinbart mit ihren Gläubigern eine allgemeine Vergleichs- oder sonstige einvernehmliche Schuldenregelung, (8) die Partei ist generell nicht in der Lage, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen, oder (9) ein von der Partei veranlasstes oder sie betreffendes Ereignis tritt ein, das nach dem Recht des betreffenden Relevanten Staates eine entsprechende Wirkung hat wie eines der in Punkt (1) bis (8) bezeichneten Ereignisse. „Insolvenzverfahren“ ist ein für die Partei zwingendes oder von ihr freiwillig eingeleitetes Verfahren, in dem ein Urteil oder Beschluss oder eine Vereinbarung über die Insolvenz, den Konkurs, einen Vergleich oder eine sonstige einvernehmliche Schuldenregelung oder eine Sanierung, Reorganisation, Zwangsverwaltung, Auflösung oder Liquidation der Partei oder ihres Vermögens oder die Bestellung eines Konkurs- oder Zwangsverwalters, Liquidators oder ähnlichen Amtsträgers für diese Partei oder die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens auf Grund konkurs- oder insolvenzrechtlicher oder ähnlicher oder für die Geschäftstätigkeit der Partei maßgeblicher bank- oder versicherungsrechtlicher oder ähnlicher Vorschriften angestrebt wird; nicht unter diesen Begriff fällt die gesellschaftsrechtliche Reorganisation eines solventen Unternehmens. Ein Insolvenzverfahren wird „eingeleitet“, falls ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Entscheidung, ein solches Verfahren durchzuführen, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird. „Insolvenzscheidungs-“ ist ein Urteil oder Beschluss oder eine sonstige Regelung, mit der ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. „Relevanter Staat“ ist in Bezug auf eine Partei der Staat, nach dessen Recht sie gegründet wurde oder in dem sie ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz hat, sowie jeder weitere Staat, der bezüglich dieser Partei in den Besonderen Bestimmungen als solcher bezeichnet wird.

(ix) Erfüllungsverweigerung Die Partei erklärt, sie werde eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag oder aus einem Relevanten Geschäft nicht erfüllen (außer wegen einer in gutem Glauben geführten Auseinandersetzung über Bestand, Art oder Umfang dieser Verpflichtung).

(x) Unwirksamkeit einer Garantie Eine in Bezug auf die Partei gegebene Garantie ist nicht in vollem Umfang in Kraft, es sei denn, die Garantie hat (i) bedingungsgemäß, (ii) nach Erfüllung aller durch sie gesicherten Verpflichtungen der Partei oder (iii) mit Zustimmung der anderen Partei ihre Wirksamkeit verloren.

(b) Beendigung Falls in Bezug auf eine Partei (die „Vertragsbrüchige Partei“) eine Vertragsverletzung erfolgt und andauert, kann die andere Partei (die „Vertragstreue Partei“) sämtliche noch laufenden Geschäfte, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, durch Kündigungserklärung, die die betreffende Vertragsverletzung bezeichnet, mit Wirkung auf einen höchstens zwanzig Tage nach der Erklärung liegenden und in dieser zu nennenden Tag (den „Vorzeitigen Beendigungstag“) beenden. Abweichend davon enden, sofern in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, im Fall einer Vertragsverletzung nach Unterabsatz (a)(viii)(1), (2), (3) oder (5)(A) oder, soweit diese Regelung einer der vorstehend genannten Bestimmungen inhaltlich entspricht, Unterabsatz (a)(viii)(9) sämtliche Geschäfte ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt, der dem betreffenden Vorgang oder der betreffenden Maßnahme unmittelbar vorausgeht; der Tag, an dem dies geschieht, ist der Vorzeitige Beendigungstag.

(2) Beendigung wegen Änderung von Umständen

(a) Änderung von Umständen Jeder der nachstehend bezeichneten Vorgänge oder Umstände stellt, wenn er in Bezug auf eine Partei eintritt, eine Änderung von Umständen („Änderung von Umständen“) dar:

(i) Steueränderung Infolge einer nach dem Tag des Abschlusses eines Geschäfts erfolgenden Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlicher Auslegung oder infolge einer nicht unter Absatz 1(a)(vii) fallenden Umwandlung einer Partei würde die Partei am oder vor dem nächsten dieses Geschäft betreffenden Fälligkeitstag (A) auf eine von ihr zu leistende Zahlung, außer einer Zinszahlung nach Nr. 3(5), zusätzliche Beträge nach Nr. 4(1) zahlen müssen oder (B) eine Zahlung, außer einer Zinszahlung nach Nr. 3(5), erhalten, von der ein Betrag auf Grund von Steuern oder sonstigen Abgaben abzuziehen ist, und hinsichtlich dieser Steuern oder Abgaben ist aus einem andern Grund als nach Nr. 4(1)(c) kein zusätzlicher Betrag nach Nr. 4(1) zu zahlen.

(ii) Rechtswidrigkeit, Verhinderung Infolge einer nach dem Tag des Abschlusses eines Geschäfts erfolgenden Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlicher Auslegung oder, falls dies in den Besonderen Bestimmungen festgelegt ist, infolge eines nach diesem Zeitpunkt eintretenden Hinderungsgrundes wird es für die Partei tatsächlich oder voraussichtlich rechtswidrig oder unmöglich, (A) eine Zahlung oder Lieferung auf Grund dieses Geschäfts bei Fälligkeit vorzunehmen oder zu erhalten oder eine andere, sich auf dieses Geschäft beziehende wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag pünktlich zu erfüllen oder (B) eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung in der Art und zu dem Zeitpunkt, wie der Vertrag es verlangt, pünktlich zu erfüllen. „Hinderungsgründe“ sind Katastrophen, bewaffnete Konflikte, terroristische Handlungen, Aufstände und sonstige Umstände, die die Partei nicht mit zumutbaren Mitteln beeinflussen kann und die ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigen.

(iii) Bonitätsveränderung bei Umwandlung Die Partei ist Gegenstand einer Umwandlung, und die Bonität des Rechtsnachfolgers ist wesentlich schwächer als diejenige der Partei vor der Umwandlung.

(b) Beendigung Falls in Bezug auf eine Partei (die „Betroffene Partei“) eine Änderung von Umständen eintritt, kann im Fall von Unterabsatz (a)(i) oder (ii) die Betroffene Partei und im Fall von Unterabsatz (a)(ii) oder (iii) die andere Partei (die „Nichtbetroffene Partei“) vorbehaltlich der nachstehenden Beschränkungen das oder die von der Änderung betroffene(n) Geschäft(e) durch Kündigungserklärung mit Wirkung auf einen höchstens zwanzig Tage nach der Erklärung liegenden und in ihr zu nennenden Tag (den „Vorzeitigen Beendigungstag“) beenden; im Fall des Unterabsatzes (a)(iii) gelten alle Geschäfte als in diesem Sinn betroffen. Falls, unbeschadet einer Vereinbarung der Parteien über Sicherheitsleistungen, eine der Parteien feststellt, dass die Beendigung ihr Ausfallrisiko in Bezug auf die andere Partei erheblich erhöht, kann sie innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden der Kündigung durch Erklärung gegenüber der anderen Partei von dieser verlangen, dass diese eine für die erstgenannte Partei vernünftigerweise annehmbare Sicherheitsleistung in Höhe eines Betrages erbringt, der nach Beurteilung der erstgenannten Partei der Erhöhung ihres Ausfallrisikos aus dem Vertrag zumindest gleichkommt. In den Fällen des Unterabsatzes (a)(i) und (ii) unterliegt das Beendigungsrecht folgenden Beschränkungen: (i) Der Vorzeitige Beendigungstag darf nicht früher als dreißig Tage vor dem Tag liegen, an dem die Änderung von Umständen wirksam wird, und (ii) die Betroffene Partei kann, sofern sie nicht andernfalls zusätzliche Beträge im Sinne des Unterabsatzes (a)(i)(A) zahlen müsste, eine Kündigung nur erklären, wenn eine Frist von dreißig Tagen abgelaufen ist, nachdem sie die andere Partei von dem betreffenden Vorgang unterrichtet hat, und die Situation nicht (falls eine Bereinigung möglich ist) innerhalb dieser Frist (durch vereinbarte Übertragung der betroffenen Geschäfte auf eine andere Verbuchende Niederlassung oder in sonstiger Weise) bereinigt wurde.

(3) Geltung für den Garanten Wurde für die Verpflichtung einer Partei eine Garantie gegeben und tritt einer der in den Absätzen 1(a)(iii) bis (ix) und 2(a) beschriebenen Vorgänge in Bezug auf den betreffenden Garanten oder die fragliche Garantie ein, hat dieser Vorgang die gleiche Wirkung, wie wenn er in Bezug auf diese Partei bzw. den Vertrag eingetreten wäre.

(4) Wirkung der Beendigung Im Fall einer Beendigung auf Grund dieser Nr. 6 ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder Lieferungen auf Grund eines beendeten Geschäfts, die am oder nach dem Vorzeitigen Beendigungstag fällig geworden wären, oder zu einer andernfalls nach dem Vertrag geschuldeten Sicherheitsleistung oder Sicherheitenrückgewähr im Zusammenhang mit dem (oder den) beendeten Geschäft(en) verpflichtet. Die dahin gehenden Verpflichtungen werden durch die Verpflichtung einer der Parteien ersetzt, den Abschlussbetrag nach Nr. 7 zu zahlen.

(5) Vertragsverletzung und Änderung von Umständen Stellt ein Vorgang oder Umstand, der andernfalls eine Vertragsverletzung wäre oder eine solche auslösen würde, zugleich eine Änderung von Umständen im Sinne des Absatzes 2(a)(ii) dar, so gilt er als Änderung von Umständen und nicht als Vertragsverletzung; abweichend davon gilt jedoch jeglicher Fall des Absatzes 1(a)(viii)

stets als Vertragsverletzung und nicht als Änderung von Umständen.

7. Abschlussbetrag

(1) Berechnung

(a) Verfahren und Berechnungsgrundlagen Im Fall einer Beendigung nach Nr. 6 berechnet die Vertragstreue Partei oder gegebenenfalls die Nichtbetroffene Partei oder, wenn es zwei Betroffene Parteien gibt, jede der Parteien (jeweils die „Berechnungspartei“) unverzüglich den Abschlussbetrag.

„Abschlussbetrag“ ist, vorbehaltlich Abs. 2(b)(i), der von der Berechnungspartei zum Vorzeitigen Beendigungstag ermittelte Betrag in Höhe (A) der Summe aus sämtlichen für sie positiven Geschäftswerten, den ihr von der anderen Partei geschuldeten Fälligen Beträgen und ihren Sicherheitenansprüchen abzüglich (B) der Summe aus den absoluten Beträgen aller für sie negativen Geschäftswerte, den von ihr geschuldeten Fälligen Beträgen und den Sicherheitenansprüchen der anderen Partei.

„Fällige Beträge“, die eine Partei schuldet, sind die Summe aus (i) den von dieser Partei auf Grund eines Geschäfts zahlbaren, jedoch nicht gezahlten Beträgen, (ii) den zum vereinbarten Lieferdatum ermittelten Liquidationswerten aller von dieser Partei auf Grund eines Geschäfts zu liefernden, jedoch nicht gelieferten Vermögensgegenstände (jeweils ohne Rücksicht darauf, ob die Partei nach Nr. 3(3) oder aus einem anderen Grund berechtigt war, die Zahlung oder Lieferung zurückzubehalten) und (iii) Zinsen auf die in (i) und (ii) genannten Beträge vom Tag der Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder Lieferung an (einschließlich) bis zum Vorzeitigen Beendigungstag (ausschließlich) zum Interbankensatz oder, wenn ein Fall gemäß Nr. 3(5) vorliegt, zum Verzugsatz; Sicherheitenansprüche werden bei Ermittlung von „Fälligen Beträgen“ nicht berücksichtigt.

„Liquidationswert“ ist, bezogen auf Vermögenswerte jeglicher Art (einschließlich Wertpapieren und Derivategeschäften zugrunde liegende Vermögenswerte an einem bestimmten Tag, (A) wenn die Vermögensgegenstände von der Berechnungspartei zu liefern sind oder waren, der Betrag des Nettoerlöses (nach Abzug von Gebühren und Auslagen), den die Berechnungspartei bei Verkauf von Vermögensgegenständen gleicher Art und Menge im Markt an diesem Tag erzielt hat oder vernünftigerweise hätte erzielen können, (B) wenn die Vermögensgegenstände an die Berechnungspartei zu liefern sind oder waren, der Betrag der Kosten (einschließlich Gebühren und Auslagen), die der Berechnungspartei beim Kauf von Vermögensgegenständen gleicher Art und Menge im Markt an diesem Tag entstanden sind oder vernünftigerweise entstanden wären, und (C) wenn ein Marktpreis für die Vermögensgegenstände nicht festgestellt werden kann, der Betrag, der nach Überzeugung der Berechnungspartei ihren gesamten Verlusten und Kosten (oder Gewinnen, diese gegebenenfalls ausgedrückt als negativer Betrag) im Zusammenhang mit diesen Vermögensgegenständen entspricht.

„Sicherheitenansprüche“ sind, ermittelt zum Vorzeitigen Beendigungstag, die Gesamtheit der von einer Partei als Sicherheit gezahlten und nicht an sie zurückgezahlten Geldbeträge und der Liquidationswerte der von ihr als Sicherheit übertragenen und nicht zurückübertragenen Wertpapiere, zuzüglich der auf die betreffenden Geldbeträge aufgelaufenen Zinsen zu dem dafür vereinbarten Satz.

„Geschäftswert“ ist hinsichtlich eines Geschäfts oder einer Gruppe von Geschäften nach Wahl der Berechnungspartei ein Betrag in Höhe (i) des Verlusts (rechnerisch ausgedrückt als positiver Betrag) oder des Gewinns (rechnerisch ausgedrückt als negativer Betrag), den die Berechnungspartei durch die Beendigung des Geschäfts oder der Geschäfte erzielt hat, oder (ii) des arithmetischen Mittels der Preise, die der Berechnungspartei von mindestens zwei führenden Marktteilnehmern für Ersatz- oder Absicherungsgeschäfte am Preisfeststellungstag genannt werden. Im Fall (ii) hat jeder dieser Preise demjenigen Betrag zu entsprechen, den der Marktteilnehmer am Preisfeststellungstag zahlen oder erhalten würde, wenn er mit Wirkung von diesem Tag an die Rechte und Pflichten der anderen Partei aus dem (oder den) betreffenden Geschäft(en) (oder ihnen wirtschaftlich gleichkommende Rechte und Pflichten) übernehmen würde; der sich ergebende Betrag ist rechnerisch als positiver Betrag auszudrücken, wenn er an den Marktteilnehmer zu zahlen wäre, und andernfalls als negativer Betrag. Ist in diesem Fall kein oder nur ein Preis mit zumutbaren Mitteln erhältlich, so wird der Geschäftswert nach (i) bestimmt. „Preisfeststellungstag“ ist der Vorzeitige Beendigungstag, außer im Fall einer Beendigung ohne Kündigung nach Nr. 6(1)(b); in letzterem Fall ist Preisfeststellungstag der Tag, den die Vertragstreue Partei als solchen bestimmt, spätestens jedoch der fünfte Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie von dem Vorgang Kenntnis erhielt, der die Beendigung ausgelöst hat.

(b) Umrechnung Fällige Beträge, Liquidationswerte, Sicherheitenansprüche und Geschäftswerte, die nicht auf die Basiswährung lauten, sind zum Anwendbaren Devisenkurs in die Basiswährung umzurechnen. „Basiswährung“ ist, falls nicht anders vereinbart, der Euro. „Anwendbarer Devisenkurs“ ist das arithmetische Mittel der Kurse, zu denen die Person, die auf Grund des Vertrags einen Betrag berechnet oder umrechnet, vernünftigerweise in der Lage ist, an dem Tag, auf den bezogen die Berechnung oder Umrechnung erfolgt, (i) die betreffende andere Währung mit der Basiswährung zu kaufen und (ii) diese Währung gegen die Basiswährung zu verkaufen.

(2) Zahlungsverpflichtungen

(a) Eine Berechnungspartei Ist nur eine Partei Berechnungspartei, ist der Abschlussbetrag in der von ihr berechneten Höhe, (i) falls er ein positiver Betrag ist, von der anderen Partei an die Berechnungspartei und (ii) falls er ein negativer Betrag ist, von der Berechnungspartei an die andere Partei zu zahlen; im letzteren Fall ist ein absoluter Betrag in Höhe des Abschlussbetrages zahlbar.

(b) Zwei Berechnungsparteien Sind beide Parteien Berechnungspartei und unterscheiden sich ihre Berechnungen des Abschlussbetrages voneinander, so ist der Abschlussbetrag (i) ein Betrag in Höhe der Hälfte der Differenz der von beiden Parteien berechneten Beträge (wobei dann, wenn ein Betrag positiv und der andere

negativ ist, die Summe der beiden absoluten Beträge als Differenz in diesem Sinne anzusehen ist) und (ii) von der Partei, die einen negativen oder den niedrigeren positiven Betrag berechnet hat, zu zahlen.

(3) Mitteilung und Fälligkeitstag

(a) Mitteilung Die Berechnungspartei teilt der anderen Partei unverzüglich den von ihr berechneten Abschlussbetrag mit und stellt ihr eine Aufstellung zur Verfügung, die hinreichend detailliert die Grundlagen für dessen Berechnung angibt.

(b) Fälligkeitstag Der Abschlussbetrag ist, falls die Beendigung infolge einer Vertragsverletzung erfolgt, unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung gemäß Unterabsatz (a) zahlbar, andernfalls innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung, jedoch in beiden Fällen frühestens am Vorzeitigen Beendigungstag. Er ist vom Vorzeitigen Beendigungstag bis zum Tag seiner Fälligkeit zum Interbankensatz und danach zum Verzugsatz zu verzinsen.

(4) Aufrechnung. Die Vertragstreue Partei kann ihre etwaige Verpflichtung zur Zahlung des Abschlussbetrages gegen unbedingte oder bedingte Ansprüche „Gegenansprüche“ aufrechnen, die sie gegen die Vertragsbrüchige Partei aus irgendeinem Rechtsgrund hat einschließlich von Ansprüchen aus Finanzierungs- oder sonstigen Verträgen). Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche wird die Vertragstreue Partei diese, (i), soweit sie nicht in der Basiswährung zahlbar sind, zum Anwendbaren Devisenkurs in die Basiswährung umrechnen, (ii) soweit sie bedingt oder der Höhe nach unbestimmt sind, bei der Berechnung mit ihrem potenziellen Betrag, oder, falls dieser nicht bestimmbar ist, mit dem in vernünftiger Weise geschätzten potenziellen Betrag ansetzen (iii) soweit sie sich nicht auf eine Geldzahlung richten, mit ihrem Gegenwert in Geld ansetzen und diesen in eine auf die Basiswährung lautende Geldforderung umrechnen und, (iv) soweit sie noch nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) ansetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes 4 über Gegenansprüche gegen eine Vertragsbrüchige Partei gelten entsprechend für Gegenansprüche gegen eine Betroffene Partei, falls die Beendigung auf Grund Nr. 6(2)(a)(ii) oder (iii) erfolgt ist.

8. Mitteilungen

(1) Übermittlungsform Falls im Vertrag nicht anders festgelegt, ist jede Mitteilung oder sonstige Benachrichtigung auf Grund des Vertrags durch Brief, Telex, Telefax oder ein von den Parteien in den Besonderen Bestimmungen bezeichnetes elektronisches Benachrichtigungssystem zu übermitteln, und zwar, falls der Adressat zuvor eine Anschrift angegeben hat, an die so angegebene Anschrift.

(2) Wirksamkeit Jede Mitteilung oder sonstige Benachrichtigung nach Absatz 1 wird wirksam, (a) bei Übermittlung durch Brief oder Telefax mit Zugang beim Adressaten, b bei Übermittlung durch Telex mit Eingang des Rückbestätigungscode des Empfängers beim Absender zum Schluss der Übertragung und c bei Übermittlung durch ein elektronisches Benachrichtigungssystem mit Zugang der elektronischen Nachricht; falls in einem dieser Fälle die Mitteilung oder sonstige Benachrichtigung nicht an einem Geschäftstag

oder nach Geschäftsschluss an einem Geschäftstag eingeht, wird sie am ersten danach folgenden Mitteilung oder sonstige Benachrichtigung Geschäftstag wirksam.

(3) Anschriftsänderung Jede Partei kann durch Mitteilung an die andere die Anschrift, Telex- oder Telefaxnummer oder elektronische Kontaktadresse ändern, an die für sie bestimmte Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen zu richten sind.

9. Verbuchende Niederlassungen

(1) Umfang der Verpflichtungen Schließt eine Partei ein Geschäft durch eine andere Verbuchende Niederlassung als ihre Hauptniederlassung ab, so sind ihre Verpflichtungen aus diesem Geschäft in gleichem Maß Verpflichtungen dieser Partei insgesamt, als ob sie das Geschäft durch ihre Hauptniederlassung abgeschlossen hätte. Die Partei ist jedoch nicht verpflichtet, diese Verpflichtungen durch irgendeine ihrer anderen Niederlassungen zu erfüllen, falls die Erfüllung durch die Verbuchende Niederlassung auf Grund eines der in Nr. 6(2)(a)(ii) bezeichneten Vorgänge rechtswidrig oder unmöglich wird.

(2) Änderungen der Verbuchenden Niederlassung Keine Partei kann eine Verbuchende Niederlassung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ändern.

(3) Definition „Verbuchende Niederlassung“ einer Partei ist die von den Parteien vereinbarte Niederlassung, durch die die Partei hinsichtlich des betreffenden Geschäfts handelt; ist seitens einer Partei keine Vereinbarung über ihre Verbuchende Niederlassung geschlossen worden, gilt die Hauptniederlassung dieser Partei (oder mangels einer Hauptniederlassung ihr Sitz oder Wohnsitz) als Verbuchende Niederlassung.

10. Verschiedenes

(1) Übertragung von Rechten und Pflichten Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können nicht ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei gemäß Nr. 8(1) an einen Dritten oder zu dessen Gunsten übertragen, verpfändet oder anderweitig veräußert oder belastet werden; die Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich im Fall der Übertragung aller oder nahezu aller Vermögensgegenstände einer Partei im Zusammenhang mit einer Umwandlung, die keine Änderung des für den Vertrag relevanten Steuerstatus mit sich bringt und die Interessen der anderen Partei nicht auf sonstige Weise in einem ins Gewicht fallenden Maß beeinträchtigt. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für das Recht einer Partei auf Zahlung des Abschlussbetrags oder auf Auslagensatz gemäß Absatz 2.

(2) Auslagen Eine Vertragsbrüchige Partei und eine Partei, die eine Zahlungs- oder Lieferpflicht bei Fälligkeit nicht erfüllt, hat der anderen Partei auf Verlangen alle angemessenen Auslagen, einschließlich Anwaltskosten, zu ersetzen, die dieser für die Verfolgung oder Wahrung ihrer Rechte aus dem Vertrag im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung oder der betreffenden Nichterfüllung von Pflichten entstanden sind.

(3) Aufzeichnungen Jede Partei (i) kann Telefongespräche der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einem potenziellen Geschäft

elektronisch oder in sonstiger Weise aufzeichnen, (ii) hat ihre davon betroffenen Mitarbeiter von der Möglichkeit einer Aufzeichnung zu unterrichten und, soweit rechtlich erforderlich, deren Einverständnis einzuholen, bevor sie es ihnen gestattet, solche Telefongespräche zu führen, und (iii) erklärt sich damit einverstanden, dass die Aufzeichnungen als Beweis in Verfahren, die den Vertrag oder ein potenzielles Geschäft betreffen, vorgelegt werden können.

(4) Unterlagen So lange eine der Parteien eine Verpflichtung aus dem Vertrag hat oder haben kann, hat jede Partei, falls sie dazu rechtlich befugt und vernünftigerweise imstande ist und ihr dadurch kein wesentlicher Nachteil in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht entstehen würde, der anderen Partei oder einer etwa zuständigen Steuer- oder sonstigen Behörde unverzüglich jegliche Formularerklärung, Bescheinigung oder sonstige Unterlage (ordnungsgemäß ausgefüllt und, falls angebracht, beglaubigt) zur Verfügung zu stellen, die entweder (a) im Vertrag bezeichnet ist oder (b) billigerweise schriftlich zu dem Zweck angefordert wird, der anderen Partei eine Zahlung auf Grund des Vertrags ohne Abzug oder Einbehalt auf Grund von Steuern oder sonstigen Abgaben oder unter Vornahme eines Abzugs oder Einhalts zu einem ermäßigten Satz zu ermöglichen.

(5) Befugnisse Die Rechte und Befugnisse auf Grund des Vertrags bestehen zusätzlich zu den etwa kraft Gesetzes bestehenden Rechten und Befugnissen und schließen diese nicht aus.

(6) Kein Rechtsverzicht Werden Rechte oder Befugnisse aus dem Vertrag nicht oder verspätet (oder nur teilweise) ausgeübt, so bewirkt dies keinen Verzicht (oder teilweisen Verzicht) auf diese Rechte oder Befugnisse; deren künftige Ausübung wird dadurch folglich nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

(7) Beendigung Der Vertrag kann von jeder Partei durch Kündigungserklärung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens zwanzig Tagen beendet werden. Ungeachtet der Kündigung unterliegt jedes dann noch laufende Geschäft weiterhin den Bestimmungen des Vertrags; insoweit wird die Beendigung erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen auf Grund des letzten laufenden Geschäfts erfüllt sind.

(8) Vertragswährung Wird eine Zahlung aus irgendeinem Grund in einer anderen Währung als der Vertragswährung geleistet und ist der so gezahlte Betrag, umgerechnet in die Vertragswährung zu dem im Zeitpunkt der Zahlung für den Verkauf der anderen Währung gegen die Vertragswährung geltenden, vom Zahlungsempfänger in vernünftiger Weise ermittelten Devisenkurs niedriger als der auf Grund des Vertrags in der Vertragswährung zahlbare Betrag, hat die diesen Betrag schuldende Partei die gesonderte und selbständige Verpflichtung, der anderen Partei umgehend den Fehlbetrag zu ersetzen.

(9) Frühere Geschäfte Geschäfte, die vor Inkrafttreten eines Rahmenvertrags abgeschlossen wurden, unterliegen dem betreffenden Rahmenvertrag je einzeln oder gruppenweise nach Kategorien von Geschäften, soweit dies in den Besonderen Bestimmungen festgelegt ist.

(10) Vertretergeschäfte

(a) Bedingungen Eine Partei kann ein Geschäft (ein „Vertretergeschäft“) als Vertreter („Vertreter“) für einen Dritten (den „Vertretenen“) nur abschließen, wenn (i) die Partei die Befugnis hat, das Geschäft für den Vertretenen abzuschließen, alle Verpflichtungen des Vertretenen aus dem Vertrag zu erfüllen, die Erfüllung der Verpflichtungen der anderen Partei anzunehmen sowie alle Mitteilungen und sonstigen Benachrichtigungen auf Grund des Vertrags entgegenzunehmen, und (ii) die Partei bei Abschluss des Geschäfts und in der betreffenden Bestätigung ihre Eigenschaft als Vertreter für dieses Geschäft offenbart und der anderen Partei die Identität des Vertretenen offen legt. Sind diese Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt, gilt das Geschäft als von der Partei im eigenen Namen abgeschlossen.

(b) Unterrichtung über bestimmte Vorgänge Jede Partei verpflichtet sich für den Fall, dass sie als Vertreter ein Vertretergeschäft abgeschlossen hat und davon erfährt, dass (i) in Bezug auf den Vertretenen einer der Tatbestände der Nr. 6(1)(a)(viii) vorliegt oder (ii) eine der in Nr. 5 und Unterabsatz (f) gegebenen Zusicherungen nicht eingehalten ist oder ein Vorgang oder Umstand eingetreten ist, der dazu führt, dass eine derartige Zusicherung an dem Tag, auf den bezogen sie abgegeben wurde, unrichtig wäre, diese Tatsache der anderen Partei mitzuteilen und ihr diejenigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die andere Partei billigerweise verlangt.

(c) Parteien Jedes Vertretergeschäft ist ein Geschäft allein zwischen dem jeweils Vertretenen und der anderen Partei. Vorbehaltlich Unterabsatz (d) gelten alle Bestimmungen des Vertrags je gesondert im Verhältnis zwischen der anderen Partei und einem jeden Vertretenen, für den der Vertreter ein Vertretergeschäft abgeschlossen hat, als ob jeder dieser Vertretenen Partei eines gesonderten Vertrags mit der anderen Partei wäre. Ein vom Vertreter bestellter Zustellungsbevollmächtigter ist zugleich Zustellungsbevollmächtigter für jeden Vertretenen.

(d) Kündigung Erfolgt in Bezug auf den Vertreter eine Vertragsverletzung oder eine Änderung von Umständen im Sinne der Nr. 6(2)(a)(ii) oder (iii), kann die andere Partei dem Vertretenen gegenüber eine Kündigung gemäß Nr. 6(1)(b) oder 6(2)(b) mit der gleichen Wirkung erklären, als ob eine Vertragsverletzung oder Änderung von Umständen in Bezug auf den Vertretenen erfolgt wäre.

(e) Geschäfte für eigene Rechnung Die Bestimmungen der Nr. 10 (a) bis (d) berühren nicht die Durchführung des Vertrags zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf Geschäfte, die der Vertreter im eigenen Namen abschließt.

(f) Zusicherung Jede als Vertreter handelnde Partei versichert der anderen im eigenen Namen und im Namen des Vertretenen, dass sie, wenn sie ein Vertretergeschäft abschließt oder erklärt, ein solches abzuschließen, stets die Vertretungsbefugnis im Sinne des Absatzes 10(a)(i) für die Person haben wird, die sie für dieses Vertretergeschäft als den Vertretenen benennt.

(11) Teilwirksamkeit Ist eine Bestimmung des Vertrags nach dem Recht irgendeines Staates unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so wird die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nach dem Recht dieses Staates sowie die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit dieser und aller anderen Bestimmungen nach dem Recht anderer Staaten dadurch in keiner Weise berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall nach Treu und Glauben eine wirksame Bestimmung aushandeln, deren wirtschaftliche Auswirkung derjenigen der unwirksamen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren so weit wie möglich entspricht.

11. Anwendbares Recht, Streitbeilegung, Gerichtsstand, Schiedsgerichtsverfahren

(1) Anwendbares Recht Der Vertrag unterliegt, auch hinsichtlich seiner Auslegung, dem in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Recht und mangels einer entsprechenden Angabe dem Recht des Landes, falls dieses für beide Parteien das gleiche ist, in dem sich bei Abschluss des Rahmenvertrags zwischen den Parteien die Hauptniederlassungen beider Parteien befinden.

(2) Streitbeilegung, Gerichtsstand, Schiedsgerichtsverfahren Jede Partei erklärt hiermit unwiderruflich, dass für etwaige Streitigkeiten unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (i) den in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Gerichten die nicht ausschließliche Zuständigkeit zukommt oder (ii), falls in den Besonderen Bestimmungen festgelegt, eine solche Streitigkeit endgültig durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die nach der in den Besonderen Bestimmungen bezeichneten Schiedsordnung ernannt werden und nach ihr verfahren, beigelegt wird, und dass sie die Schiedsordnung beachten wird. Mangels entsprechender Angaben liegt die nicht ausschließliche Zuständigkeit für Klagen oder sonstige Verfahren bei den Gerichten am Hauptfinanzzentrum oder, mangels eines solchen, bei denen der Hauptstadt des Landes, dessen Recht der Vertrag unterliegt und unterwirft sich jede Partei dieser Gerichtsbarkeit.

(3) Zustellungen Jede Partei bestellt, falls dies in den Besonderen Bestimmungen festgelegt ist, einen Zustellungsbevollmächtigten (den „Zustellungsbevollmächtigten“) mit der Befugnis, für sie und in ihrem Namen Zustellungen in jeglichen Verfahren entgegenzunehmen. Ist der Zustellungsbevollmächtigte einer Partei aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, als solcher zu handeln, wird die Partei unverzüglich die andere Partei benachrichtigen und innerhalb von dreißig Tagen einen für die andere Partei akzeptablen neuen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

(4) Immunitätsverzicht Der Vertrag stellt eine kommerzielle Vereinbarung dar. Jede Partei verzichtet in dem nach dem anwendbaren Recht weitest möglichen Umfang für sie und ihr Vermögen (ungeachtet von dessen Verwendung oder beabsichtigter Verwendung) auf jegliche auf Souveränität oder sonstige Grundsätze gestützte Immunität vor Klagen, Vollstreckung und sonstigen Maßnahmen der Rechtsverfolgung und verpflichtet sich, in keinem Verfahren eine derartige Immunität geltend zu machen.